

KURT HAHN  **STIFTUNG**

Talente fördern · Persönlichkeiten entwickeln

STIFTUNGSURKUNDE

der

Kurt-Hahn-Stiftung
mit Sitz in Essen

A

I. Präambel

Die Altsalemer Vereinigung hat aus dem Vermögen der nicht rechtsfähigen Stiftung zur Unterstützung der Salemer Schulen gem. dem Beschluss vom 7.6.1981 unter Bezugnahme auf das Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (StiftG NW) vom 21.7.1977 als allgemeine selbständige Stiftung im Sinne des § 2 Abs. 1 StiftG NW die

Kurt-Hahn-Stiftung

errichtet und auf die Stiftung die in ihrer Bilanz zum 31.12.1983 ausgewiesenen Vermögenswerte in Höhe von DM 825.508,18 übertragen. Durch Zustiftungen, Veräußerungsgewinne und -verluste entwickelte sich das Stiftungsvermögen bis zum 31.12.2005 auf Euro 3.453.169,96.

Aufgrund der Vorstandsbeschlüsse vom 10. März 2006 erhält die Stiftungssatzung folgende Fassung:

B

- § 1. Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2. Stiftungszweck
- § 3. Stiftungsvermögen
- § 4. Vorstand
- § 5. Tätigkeit des Vorstandes
- § 6. Aufgaben des Vorstandes
- § 7. Vertretung der Stiftung
- § 8. Kuratorium
- § 9. Verwaltung der Stiftung
- § 10. Auflösung
- § 11. Aufsichtsbehörde
- § 12. Übergangsbestimmungen

Kurt-Hahn-Stiftung

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die Stiftung führt den Namen „Kurt-Hahn-Stiftung“.
2. Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Essen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stiftungszweck

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes: Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
2. Zweck der Stiftung ist die Förderung von Erziehung und Unterricht an der Schule Schloss Salem und an ähnlichen Einrichtungen im In- und Ausland.
3. Sie erfüllt den Zweck insbesondere durch Förderung geeignet erscheinender Schüler und durch Gewährung von Zuschüssen für Projekte aller Art, seien sie unter erziehungswissenschaftlichen oder pädagogischen Gesichtspunkten empfohlen. Weiterhin unterstützt sie Investitionen, die zur Verbesserung der Bedingungen

von Unterricht und Erziehung dienen.

4. Zuwendungen für bestimmte Zwecke im Rahmen des Stiftungszweckes sind zulässig.
5. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§3

Stiftungsvermögen

1. Die Stiftung ist mit dem im Stiftungsgeschäft bezeichneten Vermögen ausgestattet. Das Vermögen erhöht sich um von Schenkern und Erblassern als solche bezeichnete Zustiftungen.
2. Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke aus den Erträgen des jeweiligen Stiftungsvermögens und laufenden Zuwendungen Dritter. Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung und der Erhaltung ihrer Leistungsfähigkeit kann das Vermögen einschließlich

Zustiftungen nur nach mehrheitlichem Vorstandsbeschluss für die Zweckerfüllung verwandt werden. In diesem Fall ist der Vorstand gehalten, in den Folgejahren das Vermögen möglichst wieder durch Spenden auf den ursprünglichen Stand zu bringen.

§ 4

Vorstand

1. Die Stiftung wird von einem Vorstand verwaltet, der aus bis zu sieben Mitgliedern besteht. Ihm gehören als geborene Mitglieder an: Der Präsident der Altsalemer Vereinigung, der Vorsitzende der Vereinigung der Förderer der Schule Schloss Salem e.V. und ein Vertreter des Stifterverbandes für die Deutsche Wissenschaft. Je ein weiteres Vorstandsmitglied wird von dem Verein Schule Schloss Salem e.V. und dem Beirat der Altsalemer Vereinigung benannt. Diese Vorstandsmitglieder wählen zwei weitere Vorstandsmitglieder.
2. Die Amtszeit der nicht geborenen Mitglieder beträgt 2 Jahre. Die Wiederbenennung bzw. Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden jeweils auf die Dauer vor zwei Jahren. Mit dem Ausscheiden, auch durch Tod, der entsprechenden

Personen aus dem Stiftungsvorstand endet das Mandat als Vorsitzender bzw. als stellvertretender Vorsitzender der Stiftung. Im Falle des Ausscheidens des Stiftungsvorsitzenden übernimmt sein Stellvertreter den Vorsitz bis zur folgenden Vorstandssitzung, auf der ein neuer Vorsitzender zu wählen ist. Im Falle des gleichzeitigen Ausscheidens von Vorsitzendem und stellvertretendem Vorsitzenden der Stiftung übernimmt der Präsident der Altsalemer Vereinigung als geborenes Mitglied kommissarisch den Stiftungsvorsitz. In letzterem Fall hat dieser innerhalb von drei Monaten eine Vorstandssitzung einzuberufen, auf der ein neuer Vorsitzender und ein neuer Stellvertreter zu wählen sind.

4. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus; sie haben jedoch Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen.
5. Veränderungen innerhalb des Vorstandes werden der Aufsichtsbehörde unverzüglich angezeigt. Die Wahl-niederschrift, die Annahmeerklärungen und sonstige Beweisunterlagen über Vorstandsergänzungen sind beizufügen.

§ 5

Tätigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf ab. Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Vertreter, bestimmt den Ort und die Zeit der Sitzungen und lädt dazu ein. In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine Vorstandssitzung statt. Auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern muss der Vorstand einberufen werden.
2. Zwischen der Einberufung und dem Sitzungstag soll ein Zeitraum von mindestens einem Monat liegen, sofern nicht außerordentliche Umstände eine kürzere Frist erfordern. Die Vorstandsmitglieder werden schriftlich unter Angabe der einzelnen Beratungsgegenstände einberufen.
3. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend oder durch auf einen anderen Vorstand ausgestellte schriftliche Vollmacht vertreten sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der Anwesenden und Vertretenen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

4. Zweckändernde Beschlüsse sowie der Beschluss über die Auflösung der Stiftung bedürfen der Einstimmigkeit und dürfen erst ausgeführt werden, nachdem das zuständige Finanzamt die steuerliche Unbedenklichkeit schriftlich bestätigt hat.
5. Beschlüsse, die nicht eine Zweckänderung (§ 2) oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können unbeschadet des Absatzes 2 auf Entscheidung des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Zu ihrer Gültigkeit ist die Teilnahme aller Vorstandsmitglieder am Abstimmungsprozess notwendig.

§ 6

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Stiftungsvorstand leitet und verwaltet die Stiftung und beschließt über ihre Angelegenheiten, soweit sich aus den Bestimmungen dieser Satzung nichts anderes ergibt. Er hat die Mittel der Stiftung sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.
2. Der Vorstand kann die Durchführung bestimmter Geschäfte auf einzelne Vorstandsmitglieder übertragen. Er kann eine geeignete, dem Vorstand auch nicht angehörende Person mit der Geschäftsführung der

Stiftung beauftragen und für diese Tätigkeit ein angemessenes Entgelt zahlen.

3. Innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres legt der Vorsitzende dem Stiftungsvorstand nach gewissenhafter Prüfung der Erfüllung des Stiftungszweckes eine von einem Vertreter der wirtschaftsprüfenden oder steuerberatenden Berufe testierte Jahresabrechnung vor.
4. Der Stiftungsvorstand hält seine Beschlüsse in Niederschriften fest, die von mindestens zwei bei der Beschlussfassung anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben sind. Abwesende Vorstandsmitglieder werden von den Beschlüssen in Kenntnis gesetzt. Ein nachträgliches Einspruchsrecht steht ihnen nicht zu.

§ 7

Vertretung der Stiftung

Vorstand der Stiftung im Sinne der §§ 86, 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist der Vorstandsvorsitzende.

§ 8

Kuratorium

1. Die Kuratoriumsmitglieder werden vom Vorstand durch Mehrheitsbeschluss für die Dauer von vier Jahren insbesondere aus dem Kreis der Förderer der

Stiftung berufen. Die Wiederberufung ist zulässig.

2. Der Vorstand soll dem Kuratorium jährlich über die finanzielle Lage und die Verwendung der Mittel berichten.

§ 9

Verwaltung der Stiftung

1. Der Stifterverband übernimmt die Anlage der Stiftungsmittel und die Mittelvergabe nach den Beschlüssen des Vorstandes. Er kann der Stiftung dafür eine Pauschale in Rechnung stellen.
2. Die Übertragung von Tätigkeiten an den Stifterverband sind mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres kündbar.
3. Der Stifterverband legt dem Vorstand für den 31. Dezember eines jeden Jahres einen Tätigkeitsbe-

richt und einen durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft testierten Vermögensnachweis für die Stiftung vor. Im Rahmen des Budgets wird über die Anlage der Stiftungsmittel berichtet.

§ 10

Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung fällt das Vermögen an die Schule Schloss Salem, die es unmittelbar und ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne des § 2, Abs. 2 zu verwenden hat. Sofern der Stiftungszweck (§ 2, Abs. 2) nicht mehr erreicht werden kann, fällt das verbleibende Vermögen an den Stifterverband (§ 4, Abs. 1), der es für wissenschaftliche Projekte an privaten Landerziehungsheimen oder andere gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 11

Aufsichtsbehörde

Die Stiftung untersteht der Staatsaufsicht nach Maßgabe des für Stiftungen geltenden Rechts. Aufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf.

§ 12

Übergangsbestimmungen

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Beschlußfassung durch den Vorstand in Kraft.

Salem, den 10. März 2006

Tim van Delden

Stiftungsvorsitzender

Salem, den 10. März 2006

Dr. Ambros Schindler

Mitglied des Stiftungsvorstandes und
Mitglied der Geschäftsleitung des Stifterverbandes
für die Deutsche Wissenschaft

